

30.12.2009

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3687 vom 30.11.2009  
des Abgeordneten Reiner Priggen GRÜNE  
Drucksache 14/10199

### **Geplante Atomtransporte zum Zwischenlager Ahaus Neue Einlagerungen im Zwischenlager Ahaus**

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 3687 mit Schreiben vom 29. Dezember 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wie folgt beantwortet:

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Wie aus einer Pressemitteilung der Bezirksregierung Münster zu entnehmen ist, hat diese der GNS, Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, die Genehmigung erteilt, im Zwischenlager Ahaus Betriebs- und Stilllegungsabfälle aus deutschen Kernkraftwerken zwischen zu lagern. Die Genehmigung nach Paragraph 7 der Strahlenschutzverordnung sähe eine befristete Aufbewahrung für den Zeitraum von zehn Jahren vor. Bei den Betriebs- und Stilllegungsabfällen handele es sich beispielsweise um Bauschutt, Papier, Putzlappen, Metallschrott sowie ausgebaute Anlagenteile, die nach Angaben der Bezirksregierung Münster als schwach radioaktiv einzustufen seien.

Gemäß einer Mitteilung der GNS hat diese zudem Anfang Oktober gemeinsam mit der Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH (BZA) auf Veranlassung des Forschungszentrums Jülich einen Antrag auf Änderung der bestehenden Aufbewahrungsgenehmigung für das Zwischenlager Ahaus gestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beim Bundesamt für Strahlenschutz soll geprüft werden, ob die zurzeit im Forschungszentrum Jülich lagernden Behälter vom Typ CASTOR® THTR/AVR künftig auch im Zwischenlager Ahaus aufbewahrt werden können.

Wie aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1097 hervorgeht, wurde für das Zwischenlager Ahaus ein Gesamtstrahleninventar von 10<sup>17</sup> Becquerel beantragt. Dies entspricht in etwa dem Zehnfachen des im Atommülllager Asse eingelagerten inventars.

Datum des Originals: 29.12.2009/Ausgegeben: 05.01.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Bezirksregierung Münster als atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat der GNS und der BZA mit Bescheid vom 9. November 2009 die Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung erteilt, im Lagerbereich I des Transportbehälterlagers Ahaus (TBL-A, westlicher Lagerbereich) mit radioaktiven Stoffen bis zu einer Gesamtktivität von  $10^{17}$  Becquerel (Bq) umzugehen.

Bei dem Umgang handelt es sich um die Zwischenlagerung von radioaktiven Reststoffen und Abfällen sowie von ausgebauten oder abgebauten radioaktiven Anlagenteilen bis zu ihrem Abtransport in eine Anlage des Bundes (z.B. die Schachtanlage Konrad) oder in eine Einrichtung bzw. Anlage zur Behandlung oder zur Zwischenlagerung radioaktiver Reststoffe und Abfälle.

Die Gültigkeit der Genehmigung endet 10 Jahre nach dem Tag der ersten Einlagerung radioaktiver Stoffe zur Zwischenlagerung.

### ***1. Aus welchen Anlagen stammen die nach Ahaus anzuliefernden radioaktiven Abfälle?***

Die Abfälle stammen aus dem laufenden Betrieb und der Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Deutschland. Die Genehmigung vom 9. November 2009 sieht keine Einschränkungen hinsichtlich der Herkunft der radioaktiven Abfälle vor.

### ***2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Zahl und den Zeitraum der Transporte per Bahn und LKW vor?***

Zur Einschätzung von Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Lagerung von radioaktiven Abfällen nach § 7 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung wurde mit der Annahme und Abgabe von maximal 1800 Gebinden über einen Zeitraum von zehn Jahren gerechnet. Die damit verbundenen Umweltauswirkungen wurden im Rahmen der Prüfung im Vergleich zum sonstigen Verkehrsaufkommen als vernachlässigbar eingestuft. Nach Angaben der Betreiber ist realistisch im Mittel von ca. zwei Transporten pro Woche auszugehen.

Weiterhin soll etwa ab dem Jahr 2015 mit der Anlieferung und Lagerung von ca. 150 Behältern mit hochdruckkompaktierten radioaktiven Abfällen begonnen werden, die bei der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken in Frankreich angefallen sind.

### ***3. Wie viele Behälter bzw. welche Mengen radioaktiver Abfälle kann das Zwischenlager Ahaus im Rahmen der erteilten Genehmigung der Bezirksregierung Münster maximal aufnehmen?***

Die Genehmigung sieht keine Begrenzung des Lagervolumens vor. Begrenzende Faktoren sind die für den westlichen Lagerbereich genehmigte Gesamtktivität von  $10^{17}$  Bq sowie die Stellflächen in Verbindung mit den Containergrößen und zugelassenen Stapelhöhen.

**4. Sind - wie von der Bezirksregierung 2007 schriftlich mitgeteilt - weiterhin auch Atomtransporte geplant, bei denen radioaktive Abfälle "unverpackt oder nur in Folie verpackt" nach Ahaus transportiert werden sollen?**

Die Transporte der radioaktiven Abfälle auf der Straße oder der Schiene bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung. Die für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, wozu auch radioaktive Reststoffe oder Abfälle gehören, die „unverpackt oder nur in Folie verpackt“ sind, bleiben unberührt.

**5. Welche weiteren Genehmigungsschritte sind für die Atommülltransporte nach Ahaus noch erforderlich?**

Vor Aufnahme von Abfalltransporten ist, vorbehaltlich der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, noch die Erteilung der erforderlichen Änderungsgenehmigungen nach § 6 Abs. 1 Atomgesetz durch das Bundesamt für Strahlenschutz notwendig.